

Besprechungen

Husserl, E., *Erfahrung und Urteil. Untersuchungen zur Genealogie der Logik*. 8° (XXVI u. 478 S.) Hamburg 1948, Claasen u. Goverts. DM 20.—.

Dieses bedeutsame nachgelassene Werk des Begründers der Phänomenologie geht in der vorliegenden Form, wie der Herausgeber L. Landgrebe im Vorwort berichtet, auf mitstenographierte Vorlesungen und andere mündliche Äußerungen H.s sowie auf Zusätze des Herausgebers, die nachträglich von H. gebilligt wurden, zurück; eine genaue „Quellenscheidung“ ist nicht mehr möglich, die literarische Fassung ist Werk des Herausgebers. Das Buch wurde bereits 1938/39 in Prag gedruckt, aber nach dem Einmarsch Hitlers bis auf 200 bereits nach England verkaufte Exemplare eingestampft. So findet es erst jetzt in photomechanischem Neudruck seinen Weg in eine weitere Öffentlichkeit.

Bedeutsam ist schon die umfangreiche Einleitung (1-72) über Sinn und Umgrenzung der Untersuchung. Gleich zu Anfang betont H. mit Entschiedenheit, daß jedes Urteil auf eine „vorprädikative Evidenz“ zurückgehen muß. Nur darin findet das Urteil seine Rechtfertigung, daß es auf das Sich-Selbst-Geben des Gegenstandes zurückgeführt wird. Das gilt nicht nur von den Erfahrungsurteilen, sondern auch von den apodiktischen Urteilen; auch sie geben nicht „Wahrheiten an sich“ wieder, sondern beruhen auf einer „vorprädikativen“, d. h. noch nicht begrifflich geformten, Erfassung des Gegenstandes. In jedem Urteil liegt letztlich eine Beziehung auf individuelle Gegenstände und damit auf Erfahrung (21). Nicht von jedem beliebigen Urteil aus kann der Rückgang auf die letztlich zugrunde liegende Evidenz angetreten werden, da die meisten Urteile schon durchsetzt sind mit dem Niederschlag logischer Leistungen, sei es mit wissenschaftlichen Überzeugungen, sei es mit Überzeugungen des praktischen Lebens. Hinter all diese Vorformungen zurückzugehen auf die letztlich zugrunde liegende „schlichte Erfahrung“, ist Aufgabe der Phänomenologie.

Der 1. Teil (73-230) bietet dementsprechend eine äußerst feinsinnige, ins Einzelne gehende Analyse der vorprädikativen Erfahrung. Schon das aller bewußten Zuwendung zu einzelnen Gegenständen vorausliegende „Feld der Vorgegebenheit“ ist nicht ein „Gewühl“ von Daten, sondern hat seine bestimmte Struktur. Das Sich-zuwenden zu auffallenden Einzelheiten ist die erste aktive Leistung des erkennenden Subjekts. Im weiteren Verlauf der Untersuchungen folgen sehr interessante Darlegungen über den Ursprung der Modalitäten des Urteils auf der rezeptiven Erfahrung; freilich ist dabei nicht so sehr an die Modalitäten im aristotelischen, als vielmehr im kantischen Sinn gedacht. Als erste Modalisierung erscheint sogar die Negation; sie hat ihre erste Grundlage in der Nichterfüllung einer Erwartung (97). Es folgen anregende Ausführungen über die Erfahrungsgrundlagen des Zweifels und der Möglichkeits- und Wahrscheinlichkeitsurteile. Das 2. Kap. behandelt den Unterschied von schlichtem Erfassen und „Explikation“ eines Gegenstandes. Explikation wird verstanden als das Eingehen auf den „Innenhorizont“ eines Gegenstandes, das Beachten seiner Teile und Eigenschaften. Hier ist das Ursprungsfeld der Kategorien „Substrat“ und „Bestimmung“; sie werden nicht im gleichen Sinn wie „Substanz“ und „Akzidens“ verstanden, da auch die Teile „Bestimmungen“ heißen. H. unterscheidet selbständige und unselbständige Bestimmungen oder auch relative und absolute Substrate und Bestimmungen. Absolutes Substrat ist ein Substrat, das nicht mehr als Bestimmung eines andern, absolute Bestimmung eine solche, die selbst nicht mehr als Substrat aufgefaßt werden kann. Das Eingehen auf den „Außenhorizont“ des Gegenstandes führt zur Beziehungserfassung (3. Kap.). Die verschiedenen Arten von Beziehungen werden in der vorprädikativen Schicht aufgespürt, bis zu Be-

ziehungen zwischen Wahrnehmungsdingen und bloß fiktiven Gegenständen der Phantasie. Für alle Beziehungserfassung ist notwendige Voraussetzung, daß sich die Beziehungsglieder in der Einheit *einer* Anschauung finden; diese Einheit wird durch die Einheit der Zeit geschaffen; nicht unbedingt notwendig ist die Einheit der objektiven Zeit; genügen kann schließlich die Einheit der Erlebniszeit, die sogar Wahrnehmungs- und Vorstellungsdinge noch verbindet.

Im 2. Teil (231-380) wendet sich der Verf. dem prädikativen Denken zu. Das 1. Kap. handelt vom Urteil in seinen wichtigsten Formen. Das Urteil ist Ergebnis einer Spontaneität; jedoch ist diese nicht als Erzeugen des Gegenstandes selbst, sondern nur als Erzeugen der Erkenntnis von selbstgegebenen Gegenständen aufzufassen (235). Sein Sinn ist, das in der Rezeptivität Erfahrene festzuhalten, mitteilbar zu machen und intersubjektiv zu konstituieren. Feinsinnig spürt der Verf. dem Weg von der schlichten Wahrnehmung und Explikation zum einfachen Urteil „S ist p“ nach. Neben die „Ist-Urteile“ stellt er als gleichursprünglich die „Hat-Urteile“; ja, die „Ist-Urteile“ können in „Hat-Urteile“ umgewandelt werden: „S ist rot“ wird so zu „S hat Röte“. Das 2. Kap. behandelt die „Verstandesgegenständlichkeiten“ (*entia rationis*), denen kein Gegenstand in der Wahrnehmung unmittelbar entspricht, die aber doch im rezeptiv Erfassbaren fundiert sind; sie werden also im prädikativen Tun als solche erzeugt. Zu ihnen rechnet H. auch die „Sachverhalte“, d. h. die einfachen Urteilsinhalte als solche, die selbst wieder Gegenstand einer Aussage werden können (z. B.: „S ist p“ ist wahr). Ihr Verhältnis zur Zeit wird ausführlich untersucht: sie sind auf alle Zeit bezogen, überzeitlich. Weitere, z. T. recht subtile Untersuchungen gelten der Seinsart der „Bedeutung“, des „Sinnes“, von Kulturdingen. Das 3. Kap. behandelt die Modalitäten des Urteils. Zur Modalisierung des Urteils kommt es, wo das Urteil nicht auf Grund ursprünglicher Selbstgebung des Gegenstandes erfolgt (330). Auch das negative Urteil wird als eine Modalisierung des einzig ursprünglichen positiven Urteils betrachtet; es ist sozusagen eine Durchstreichung eines bejahenden Urteils. Eigenartig ist die Auffassung des Zweifels als eines momentanen Sichtens bald für die eine, bald für die andere Seite (366). Weiter werden das Vermutungs- und Wahrscheinlichkeitsurteil und die Modi der Gewißheit besprochen. Die Stärke der Überzeugung hängt nach H. nur vom Grad und der Reinheit der Evidenz ab (369) — wohl ein zu weit gehender Intellektualismus.

Der 3. Teil (381-460) behandelt die Konstitution der Allgegenständlichkeiten, und zwar das 1. Kap. die der empirischen Allgemeinheiten, das 2. Kap. die Gewinnung der reinen Allgemeinheiten durch Wesenserschauung, das 3. Kap. die allgemeinen Urteile. Hier treten die bekannten Thesen der Husserlschen Phänomenologie klar hervor. Schon im empirischen Bereich werden die allgemeinen Typen als etwas streng Eines aufgefaßt, an dem die Einzelnen Anteil haben. „Man darf nicht meinen . . ., jeder Gegenstand habe sein ihm einwohnendes Moment, etwa der Röte . . ., jeder sein individuelles Moment, aber in Gleiche“ (393); vielmehr haben die Einzelnen nur eine Beziehung zu dem einen identischen Allgemeinen. Das Allgemeine hat dabei ein rein ideales Sein, freilich nicht im platonischen Sinn ein zu allem Subjektiven bezugloses An-sich-Sein (397). Erst recht gilt das natürlich von den reinen Wesenheiten. Die „Wesenserschauung“, durch die sie gewonnen werden, wird eingehend beschrieben (410-428). Aus dem empirischen Einzelnen kann das reine Wesen nicht durch Abstraktion gewonnen werden, sondern es müssen verschiedene Variationen gedanklich durchlaufen werden, bis sich die Einsicht einstellt, daß bei jedem beliebigen Wechsel der außerwesentlichen Momente doch dieses Wesen sich notwendig durchhält. Im folgenden geht H. auf das Problem der Gewinnung oberster Gattungen ein (432-443). Die Bildung des universellen Urteils wird ähnlich wie die der reinen Wesenheiten durch einen Übergang vom Einzelnen zu einem „beliebigen überhaupt“ erklärt.

Leider fehlt dem Werk ein Sachverzeichnis, das erst den überaus reichen, hier nur angedeuteten Inhalt im einzelnen recht auswertbar machen würde.

Das Werk ist ohne Zweifel für Logik und Erkenntnislehre höchst bedeutsam, vor allem, weil es gegenüber der idealistischen Auffassung vom Konstruieren des Gegenstandes im Urteil so entschieden die Abhängigkeit des urteilenden Denkens vom vorgegebenen, sich evident darbietenden Gegenstand betont und im einzelnen zu zeigen sucht, wie die begrifflichen Formen aus der „vorprädikativen“ Erfahrung entstehen.

Doch bleiben hier noch bedeutsame Fragen offen. Man könnte zuweilen den Eindruck gewinnen, die „vorprädikative Erfahrung“ sei im Sinne H.s eine rein sinnliche Erfahrung, obwohl das nirgends ausdrücklich gesagt wird. Könnten dann aber aus ihr, wenn auch nur auf dem Umweg über die „beliebige Variation“, reine Wesenheiten gewonnen werden, die apodiktisch notwendige Urteile ermöglichen? Wenn aber das reine Wesen im konkreten Einzelnen geistig erfaßt wird, wozu ist dann das Durchlaufen der Variationsreihe notwendig? Setzt nicht die Einsicht, daß ein bestimmtes Wesen in jeder beliebigen konkreten Gestalt sich durchhält, bereits die Erfassung dieses Wesens voraus? Wahr ist freilich, daß die Einsicht, daß ein Wesen unter jeder beliebigen Bedingung notwendig ein weiteres Merkmal (als „Proprium“) mit sich führt, uns den Charakter dieses Wesens als eines „reinen“ Wesens erst klar zum Bewußtsein bringt.

Befremdlich wirkt auch die Auffassung, daß im ersten einfachen Urteil (z. B.: „Dies ist rot“) das Prädikat noch ein singulärer Terminus („dieses Rot“) sei, und daß diesem Einzelbegriff nur die *formell allgemeine Einheit* der Art gegenübergestellt wird. Hier sieht Thomas (*De ente et essentia*, c. 4) ohne Zweifel richtiger, wenn er die „natura absolute considerata“, die im Urteil ausgesagt wird, sowohl von der individuellen wie von der universalen Einheit absehen läßt. Nur so kann erklärt werden, wie das gedachte Wesen wirklich in den Einzeldingen, und zwar als vervielfachtes, existiert.

Die letztlich entscheidende Frage ist schließlich die nach dem *Sein* der aufgewiesenen Gegenstände und Strukturen. Es könnte zunächst den Anschein erwecken, als schreibe H. den Gegenständen allein auf Grund der äußern Wahrnehmung im Sinn des „naiven Realismus“ reales Ansichsein zu. Doch ist zu beachten, daß er stets nur von „Wirklichkeit“ spricht. Der Seinscharakter dieser „Wirklichkeit“ bleibt in der Schwebe; gewiß wird sie in Gegensatz gesetzt zur „Fiktion“ der frei schaffenden Phantasie; aber damit ist noch nicht ausgeschlossen, daß ihr „esse“ doch nur ein „percipi“ ist. Nur in einer einzigen, leicht zu übersiehenden Anmerkung erwähnt H., daß „auch der Gegenstand selbst unter transzendentalen Gesichtspunkt Produkt der Konstitution ist“ (301). In der Tat steht dieser letzte Idealismus, vorausgesetzt, daß die Konstitution des Gegenstandes dem urteilenden Denken vorangeht, nicht im Widerspruch zu den phänomenologischen Analysen des Werkes, die sich in einer gegen Realismus und Idealismus letztlich noch neutralen Sphäre halten. Daraus ergibt sich freilich, daß die Lösung der letzten Seinsfrage nicht durch die Analyse der Sinnenwelt allein gefunden werden kann.

Kurz hingewiesen sei noch auf den Begriff eines „Urteils im weiteren Sinn“, das sich schon in der vorprädikativen Sphäre finde (62), und auf die Bemerkungen über das Zustandekommen der Dingwahrnehmung durch Zusammenwirken verschiedener sinnlicher Funktionen (72); wir haben hier interessante Parallelen zu dem „iudicium sensus“ des hl. Thomas und zu der scholastischen Lehre über die Bildung des „phantasma“ durch die äußern und innern Sinne.

J. de Vries S.J.

Zur Seins- und Transzendentalienlehre liegen drei Schriften vor. Eine Neuerscheinung: L. M. Régis, O.P., *L'Odyssee de la Métaphysique*. Conférence Albert-le-Grand 1949. 8° (96 S.) Paris 1949, Doll. 1.—, geb. Doll. 1.50. — Zwei Neuauflagen: N. Hartmann, *Neue Wege der Ontologie*, 3. (unveränderte) Aufl. gr. 8° (115 S.) Stuttgart 1949, Kohlhammer. — O. F. Bollnow, *Existenzphilosophie*, 3. erweiterte Aufl. gr. 8° (125 S.) Stuttgart 1949, Kohlhammer, DM 6.80.